

## Häufig gestellte Fragen (FAQ) zur Statistik

### „Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe bei (drohender) seelischer Behinderung des jungen Menschen und Hilfe für junge Volljährige“

– für Berichtspflichtige (Stand: 07.09.2023) –

#### Übergreifend: Fragen zur Statistikmeldung

##### 1. Meldung beim Überschreiten der Altersgrenze (Volljährigkeit)

Für einen jungen Menschen wurde eine Hilfe nach § 35 SGB VIII (Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung) gewährt. Der bislang minderjährige Hilfeempfänger erreicht das 18. Lebensjahr und die Hilfe soll weiterhin in Anspruch genommen werden. Wie ist der Fall zur Statistik zu melden?

Hilfen, die aufgrund der Volljährigkeit eines jungen Menschen zunächst beendet und anschließend nach § 41 SGB VIII neu beantragt werden, können und sollen in der Statistik fortgeführt werden. Eine Meldung der im Beispiel genannten beendeten Hilfe nach § 35 SGB VIII und anschließende Neumeldung mit Bezug auf § 41 SGB VIII ist in diesen Fällen für die Statistik NICHT vorgesehen. Die Zahl der Hilfen für junge Volljährige (bzw. Minderjährige) wird stattdessen anschließend im Rahmen der Datenauswertungen anhand der Altersangabe zu den jungen Menschen ermittelt. Das Vorgehen dient – neben der Entlastung der Auskunftspflichtigen – auch dazu, durch die Statistik eine realistische Zahl der in Anspruch genommenen Hilfen zu ermitteln.

##### 2. Meldung bei Wechsel des Leistungsanbieters und des Ortes der Maßnahmeerbringung

Erfolgt bei einem Wechsel des Leistungsanbieters oder des Ortes der Maßnahmeerbringung während einer fortlaufenden Hilfe eine neue Meldung zur Statistik?

Nein, eine Neumeldung zur Statistik ist in diesen Fällen nicht vorgesehen.

Hinweis: Für die Statistikmeldung ist bei einem Wechsel des Leistungsanbieters die Situation zum Zeitpunkt der Meldung entscheidend. Beim Durchführungsort ist der jeweils schwerpunktmäßige bzw. der gewöhnliche Ort, an dem die Hilfe durchgeführt wird, anzugeben.

#### A Inanspruchnahme mehrerer Einzelhilfen sowie Beginn und Anlass der Hilfgewährung

##### Kennnummer und laufende Nummer der Einzelhilfe

Siehe dazu: Merkblatt zur Einführung neuer (Kenn-) Nummern sowie Erläuterungen im Fragebogen.

**A2/A3 Einleitung der Hilfe aufgrund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung (§ 8a Absatz 1 SGB VIII) sowie Einleitung der Hilfe im Anschluss an eine Inobhutnahme (§ 42 Absatz 1 SGB VIII)**

Bei einem 8-jährigen Jungen wurde auf Hinweis seiner Schule wegen einer vermuteten Kindeswohlgefährdung zunächst eine Gefährdungseinschätzung (nach § 8a Absatz 1 SGB VIII) durchgeführt. Ein Ergebnis der Maßnahme war die Inobhutnahme des Kindes wegen dringender Kindeswohlgefährdung (nach § 42 Absatz 1 Nummer 2 SGB VIII). Im Anschluss an die Inobhutnahme wurde die Unterbringung des Jungen in einer Pflegefamilie eingeleitet. Wie ist diese Hilfe zur o. g. Statistik der erzieherischen Hilfe usw. zu melden?

Falls vor der aktuellen Hilfe zunächst eine Gefährdungseinschätzung und anschließend eine Inobhutnahme bei dem jungen Menschen durchgeführt wurden (Maßnahmenkette), ist nur die Maßnahme anzugeben, die der Hilfe/Beratung unmittelbar vorausging. Im geschilderten Beispiel wäre das die Inobhutnahme.

#### G Schulbesuch und Ausbildungsverhältnis sowie Hinweisgeber

##### G2 Aktuell besuchte Schule oder Ausbildungsstätte

In unserer Stadt gibt es als Schulform sogenannte "Stadtteilschulen", an denen alle Schulabschlüsse einschließlich Abitur erworben werden können. Wo sind diese bei Frage G2 einzusortieren?

Bitte geben Sie "Stadtteilschulen" bei "Schule mit mehreren Bildungsgängen" an.

## K Gründe für die Hilfefewährung

### Übernahme von einem anderen Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsels

Das Jugendamt der Stadt XY hat eine Hilfe wegen Gefährdung des Kindeswohls gewährt, die aufgrund eines Zuständigkeitswechsels an das Jugendamt der Stadt YZ, abgegeben wird. Soll der Zuständigkeitswechsel nur einmalig unter Frage A1 „Beginn der Hilfe“ und Frage K „Gründe für die Hilfefewährung“, und zwar in dem Jahr in dem er erfolgte, angegeben werden? Oder soll der Zuständigkeitswechsel bei längerfristigen Hilfen jedes Jahr unter A1 „Beginn der Hilfe“ und K „Gründe für die Hilfefewährung“ erneut angegeben werden ?

Wurde die Hilfe aufgrund eines Zuständigkeitswechsels im aktuellen Berichtsjahr von einem anderen Jugendamt übernommen, ist dies einmalig anzugeben (Frage A1). Als Hauptgrund für die Hilfefewährung ist dann ebenfalls einmalig „Übernahme von einem anderen Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsels“ anzugeben (Frage K).

In den nachfolgenden Berichtsjahren soll der einmalige Zuständigkeitswechsel nicht mehr angegeben werden. Vielmehr ist hier unter Frage K „Gründe der Hilfefewährung“ dann wieder der fachliche Grund für die Hilfefewährung auszuwählen, z. B. Gefährdung des Kindeswohls. Diese Vorgehensweise sorgt dafür, dass einmalige Zuständigkeitswechsel auch als solche erkannt und nicht als neu eingeleitete Hilfe fehlinterpretiert werden.

### Wie sind Fälle zu verbuchen, in denen die Symptome eines Aufmerksamkeitsdefizit-Syndrom (ADS) bzw. einer Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörung (ADHS) der Grund für die Hilfefewährung sind?

Bei den Gründen für die Hilfefewährung ist der zuerst genannte Hilfegrund ausschlaggebend. Der Klammerzusatz bzw. das Infocfeld bildet lediglich einige Beispiele ab und stellt keine vollständige Aufzählung dar. Da bspw. ADS/ADHS sowohl „Auffälligkeiten im sozialen Verhalten (dissoziales Verhalten) des jungen Menschen“ (Antwort 16), als auch „schulische/berufliche Probleme des jungen Menschen“ (Antwort 18) verursachen kann, ist der jeweils angegebene Hauptgrund entscheidend. Bei Kindern unter 5 Jahren, bei denen bereits in der Kita Probleme aufgrund einer ADS/ADHS-Störung auftreten, ist z. B. nicht schulische/berufliche Probleme (Antwort 18), sondern Auffälligkeiten im sozialen Verhalten (Antwort 16) anzugeben – auch, wenn ADS/ADHS im Klammerzusatz unter Antwort 18 aufgelistet ist und nicht unter Antwort 16.